#### BITTE BEACHTEN:

Abweichend von § 35 (1) ist zurzeit eine Aufnahme des Masterstudiengangs ausschließlich zum Wintersemester möglich. Ein Studienstart zum Sommersemester wird geprüft, und bezieht sich hierbei in jedem Fall nur auf eine Bewerbung in ein höheres Fachsemester. Sollte diese Option für eine Bewerbung ab SoSe 22/23 für Sie in Betracht kommen, melden Sie sich bitte vorab bei uns unter qm.co@ls.tum.de.

### Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung, den Master-Teilzeitstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung (50%) sowie den Master-Teilzeitstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung (66%) an der Technischen Universität München

### Vom 15. Januar 2018

### Lesbare Fassung in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

#### Inhaltsverzeichnis:

### I. Masterstudiengang

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 § 36 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Berufspraktikum, Auslandsaufenthalt
- Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis § 38
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 46 a Masterkolloquium
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

#### II. Master-Teilzeitstudiengang (50%)

- Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS § 49
- § 50 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 51 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 52 Master's Thesis

### III. Master-Teilzeitstudiengang (66%)

- Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS § 53
- § 54 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung § 55
- § 56 Master's Thesis

# IV. Schlussbestimmung

§ 57 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule Anlage 2: Eignungsverfahren

### I. Masterstudiengang

# § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die APSO hat Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" ("M.Sc.") verliehen. <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz "(TUM)" geführt werden.
- (3) Der Masterstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung und die beiden Master-Teilzeitstudiengänge Naturschutz und Landschaftsplanung (50% und 66%) sind verwandte Studiengänge.

# § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Naturschutz und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 (60-75 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46 sowie das Masterkolloquium (insgesamt 30 Credits). ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

# § 36 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung wird nachgewiesen durch
  - einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung, (Landschafts-) Ökologie, Biologie (mit Schwerpunkt Organismisch/Naturschutz) oder vergleichbaren Studiengängen,
  - 2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in den wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengängen der TUM oder mit einem vergleichbaren Abschluss erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Naturschutz und Landschaftsplanung entsprechen.

- (3) <sup>1</sup>Zur Feststellung nach Abs. 2 werden im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens die Pflichtmodule der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengänge der Technischen Universität München herangezogen. <sup>2</sup>Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, so kann die Auswahlkommission nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 abzulegen sind. <sup>3</sup>Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.
- (4) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag zum Masterstudium zugelassen werden. ²Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 Credits, bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang Modulprüfungen im Umfang von mindestens 150 Credits und bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang Modulprüfungen im Umfang von mindestens 180 Credits zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden. ³Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.

# § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup>In der Regel ist im Masterstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung die Unterrichtssprache Deutsch. <sup>2</sup>Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 2 gekennzeichnet. <sup>3</sup>Ist in der Anlage für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.

### § 37 a Auslandspraktikum

<sup>1</sup>Es ist eine berufspraktische Ausbildung im Ausland als Studienleistung im Sinne von § 6 Abs. 7 APSO abzuleisten. <sup>2</sup>Ihre Dauer beträgt in der Regel sechs Monate (900 Eigenstudiumsstunden, 30 Credits). <sup>3</sup>Sie wird von fachkundigen Prüfenden im Sinne von § 29 Abs. 6 APSO ausgegeben und betreut (Themensteller oder Themenstellerin) und soll bis zum Ende des dritten Semesters abgeschlossen sein. <sup>4</sup>Der Nachweis der vollständigen Ableistung der berufspraktischen Ausbildung sowie die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Master's Thesis. <sup>5</sup>Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen.

# § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Mindestens eine der in der Anlage 2 aufgeführten Modulprüfungen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. <sup>2</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

### § 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der TUM School of Life Sciences.

# § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) <sup>1</sup>Bei einem Wechsel von dem Vollzeitstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung in den Teilzeitstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung oder einem Wechsel von dem Teilzeitstudiengang in den Vollzeitstudiengang werden die Studienzeiten von Amts wegen angerechnet. <sup>2</sup>Bei einem Wechsel von dem Teilzeitstudiengang in den Vollzeitstudiengang wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Prüfungsfristverlängerung gewährt.

# § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours.
  - a) <sup>1</sup>Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. <sup>2</sup>Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
  - b) <sup>1</sup>Laborleistungen beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. 
    <sup>2</sup>Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. 
    <sup>3</sup>Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. 
    <sup>4</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
  - c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- d) <sup>1</sup>Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. <sup>2</sup>In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. <sup>3</sup>Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. <sup>4</sup>Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) <sup>1</sup>Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>3</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. <sup>4</sup>Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. <sup>5</sup>Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) <sup>1</sup>Die wissenschaftliche Ausarbeitung ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium kommunikative Kompetenz werden, um die des Präsentierens wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) <sup>1</sup>Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. <sup>2</sup>Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. <sup>3</sup>Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. <sup>4</sup>Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. <sup>5</sup>Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- h) <sup>1</sup>Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. <sup>2</sup>In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

- i) <sup>1</sup>Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. 
  <sup>2</sup>Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. 
  <sup>3</sup>In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. 
  <sup>4</sup>Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. 
  <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- j) <sup>1</sup>Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. 
  <sup>3</sup>Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. <sup>4</sup>Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. <sup>5</sup>Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache und bei englischsprachigen Modulen Prüfungen in deutscher Sprache abgelegt werden.

# § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung gelten Studierende als zu den Modulprüfungen der Masterprüfung zugelassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

### § 43 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
  - 1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2 sowie
  - 2. die Master's Thesis gemäß § 46 inklusive des Masterkolloquiums nach § 46 a.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 60 Credits in den Pflichtmodulen und 30 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

# § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt. ²Für die Wiederholung von nicht bestandenen Modulteilprüfungen bei Modulen, die sich mindestens über zwei Semester erstrecken, gilt § 24 Abs. 4 Satz 5 APSO. ³Nicht bestandene Modulteilprüfungen von bestandenen Modulen können gemäß § 24 Abs. 10 Satz 5 APSO auf Antrag zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. ⁴Der Antrag auf Teilnahme an der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

### § 45 Studienleistungen

<sup>1</sup>Anstelle der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Pflichtmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Pflichtmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. <sup>2</sup>Der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Pflichtbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

# § 45 a Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

### § 46 Master's Thesis

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. <sup>2</sup>Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden, sofern sie Prüfungsmodule gemäß Anlage 1 anbieten. <sup>3</sup>Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- 1Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden. 2Studierende können auf Antrag vorzeitig zur Master's Thesis zugelassen werden, wenn 60 Credits erreicht wurden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. <sup>3</sup>Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und dem Masterkolloquium nach § 46 a. <sup>2</sup>Für das Modul Master's Thesis werden 30 Credits vergeben.
- (5) <sup>1</sup>Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

### § 46 a Masterkolloquium

- (1) <sup>1</sup>Studierende gelten im Modul Master's Thesis als zum Masterkolloquium gemeldet, wenn sie im Masterstudiengang mindestens 75 Credits erreicht und die Master's Thesis erfolgreich abgeschlossen haben. <sup>2</sup>Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.
- (2) Das Masterkolloquium ist von dem Themensteller oder der Themenstellerin der Master's Thesis und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen.
- (3) Das Masterkolloquium ist auf Antrag der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- <sup>1</sup>Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten. <sup>2</sup>Die Studierenden haben ca. 30 Minuten Zeit, ihre Master's Thesis vorzustellen. <sup>3</sup>Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Master's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Master's Thesis zugehört.

# § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und der Master's Thesis mit Masterkolloquium errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

# § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

<sup>1</sup>Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

### II. Master-Teilzeitstudiengang (50%)

# § 49 Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt gelten die Regelungen des Masterstudiengangs Naturschutz und Landschaftsplanung in Abschnitt I.
- (2) Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Naturschutz und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (3) ¹Der Masterstudiengang wird gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 4 Bayerisches Hochschulgesetz in der besonderen Studienform eines Master-Teilzeitstudiums angeboten. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 (63 Semesterwochenstunden), verteilt auf sechs Semester. ³Hinzu kommen 30 Credits für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 52 sowie das Masterkolloquium. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 im Master-Teilzeitstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Teilzeit-Masterstudium beträgt insgesamt acht Semester.

# § 50 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. <sup>2</sup>Die Prüfungen sollen so rechtzeitig abgelegt werden, dass der gemäß § 47 Abs. 1 zu erreichende Punktekontostand von mindestens 120 Credits bis zum Ende der Regelstudienzeit für das Master-Teilzeitstudium von acht Semestern erworben ist. <sup>3</sup>Um die in § 49 Abs. 3 Satz 5 festgelegte Regelstudienzeit einzuhalten, sollen Studierende pro Semester 15 Credits erwerben. <sup>4</sup>Es wird erwartet, dass Studierende pro Semester unter Beachtung der jeweiligen Auswahlregeln mindestens 12 Credits erwerben. <sup>5</sup>Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 APSO sind in diesem Master-Teilzeitstudiengang in der gemäß Anlage 2 festgelegte Module
  - 1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 15 Credits.
  - 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 30 Credits,
  - 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 45 Credits.
  - 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 60 Credits,
  - 5. bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens 75 Credits,
  - 6. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 90 Credits,
  - 7. bis zum Ende des zehnten Fachsemesters mindestens 120 Credits

zu erbringen. <sup>6</sup>Werden die Fristen nach Satz 5 Nr. 1 bis 6 überschritten, gilt § 10 Abs. 5 APSO. <sup>7</sup>Wird die Frist nach Satz 5 Nr. 7 überschritten, gilt § 10 Abs. 6 APSO.

- (2) <sup>1</sup>Mindestens eine der in der Anlage 2 aufgeführten Modulprüfungen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. <sup>2</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.
- (3) Abweichend von § 37 a muss die berufspraktische Ausbildung bzw. der Auslandsaufenthalt bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein.

# § 51 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Master-Teilzeitstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO. ³Im Master-Teilzeitstudiengang ist die Teilnahme an Modulen und den dazugehörigen Prüfungen gemäß Anlage 1 je Semester auf maximal 20 Credits begrenzt. ⁴Wollen Studierende mehr Prüfungen ablegen, so ist dies nur bei einem Wechsel in eine höhere Teilzeitstufe oder in das Vollzeitstudium möglich.

### § 52 Master's Thesis

Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf abweichend von § 46 Abs. 3 Satz 1 zwölf Monate nicht überschreiten.

### III. Master-Teilzeitstudiengang (66%)

# § 53 Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt gelten die Regelungen des Masterstudiengangs Naturschutz und Landschaftsplanung in Abschnitt I.
- (2) Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Naturschutz und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (3) ¹Der Masterstudiengang wird gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 4 Bayerisches Hochschulgesetz in der besonderen Studienform eines Master-Teilzeitstudiums angeboten. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 (63 Semesterwochenstunden), verteilt auf fünf Semester. ³Hinzu kommen 30 Credits für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 56. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 im Master-Teilzeitstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung beträgt damit inklusive Master's Thesis mindestens 120 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Teilzeit-Masterstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

# § 54 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Die Prüfungen sollen so rechtzeitig abgelegt werden, dass der gemäß § 47 Abs. 1 zu erreichende Punktekontostand von mindestens 120 Credits bis zum Ende der Regelstudienzeit für das Master-Teilzeitstudium von sechs Semestern erworben ist. ³Um die in § 53 Abs. 3 Satz 5 festgelegte Regelstudienzeit einzuhalten, sollen Studierende pro Semester 20 Credits erwerben. ⁴Es wird erwartet, dass Studierende pro Semester unter Beachtung der jeweiligen Auswahlregeln mindestens 15 Credits erwerben. ⁵Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 APSO sind in diesem Master-Teilzeitstudiengang in der gemäß Anlage 2 festgelegte Module
  - 1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 20 Credits,
  - 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 40 Credits.
  - 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 60 Credits.
  - 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 80 Credits,
  - 5. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 120 Credits

zu erbringen. <sup>6</sup>Werden die Fristen nach Satz 5 Nr. 1 bis 4 überschritten, gilt § 10 Abs. 5 APSO. <sup>7</sup>Wird die Frist nach Satz 5 Nr. 5 überschritten, gilt § 10 Abs. 6 APSO.

- (2) <sup>1</sup>Mindestens eine der in der Anlage 2 aufgeführten Modulprüfungen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. <sup>2</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.
- (3) Abweichend von § 37 a muss die berufspraktische Ausbildung bzw. der Auslandsaufenthalt bis zum Ende des fünften Semesters abgeschlossen sein.

# § 55 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Master-Teilzeitstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO. <sup>3</sup>Im Master-Teilzeitstudiengang ist die Teilnahme an Modulen und den dazugehörigen Prüfungen gemäß Anlage 2 je Semester auf maximal 25 Credits begrenzt. <sup>4</sup>Wollen Studierende mehr Prüfungen ablegen, so ist dies nur bei einem Wechsel in das Vollzeitstudium möglich.

#### § 56 Master's Thesis

Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf abweichend von § 46 Abs. 3 Satz 1 neun Monate nicht überschreiten.

### IV. Schlussbestimmung

# § 57 In-Kraft-Treten\*)

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 7. Dezember 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2018 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

\*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 15. Januar 2018. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

# Anlage 1: Prüfungsmodule\*

#### **Pflichtmodule**

Kennung	Modulbezeichnung	Lehr- form	Semester	sws	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache	
WZ0051	Projekt 1: Landschaftsplanung	PJ	1. (WiSe oder SoSe)	6 PJ	10	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	-	Deutsch (Englisch optional)	
WZ0052	Projekt 2: Naturschutz	PJ	2. (WiSe oder SoSe)	6 PJ	10	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	-	Deutsch (Englisch optional)	
WZ6108	Planungsinstrumente der Landschaftsplanung	V	1., 2. (WiSe und SoSe)	4 V	5	Klausur	90	Deutsch	
WZ6417	Naturschutz	vs	1. (WiSe)	2 V 2 S	5	Klausur	60	Deutsch	
WZ6170	Auslandspraktikum	-	3. (WiSe oder SoSe)	-	30	Bericht (Studien- leistung)	-	-	
WZ6450	Master's Thesis		4. (WiSe oder SoSe)		30			Deutsch oder Englisch	
	Master's Thesis				28	Wissen- schaftliche Ausarbeitung		Deutsch oder Englisch	
	Abschlusskolloquium				2	Präsentation	60	Deutsch oder Englisch	
	Gesamt					90			

#### Wahlmodule:

Aus folgender Liste sind Module im Umfang von mindestens 30 Credits zu wählen.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule und gibt den verbindlichen Katalog spätestens zu Beginn des Semesters in TUMonline bekannt. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können weitere Module gewählt werden.

## Wahlmodule I – Landschaftsplanung:

Kennung	Modulbezeichnung	Lehr- form	Semester	sws	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
WI000336	Politik der Landschaftsentwicklung	VS	1. (WiSe)	3 V 2 S	5	Mündliche Prüfung	25 min	Deutsch
WZ1227	Limnologie der Seen	SÜ	1., 2. (WiSe und SoSe)	2 S 3 Ü	5	Mündliche Prüfung	30 min	Deutsch
WZ1252	Umwelt- und Planungsrecht	V	1., 2. (WiSe und SoSe)	2 V 2 V	6	Klausur	120 min	Deutsch
WZ1707	Vertiefung Renaturierungsökologie	VÜ	2 (SoSe)	2 V 2 Ü	6	Mündliche Prüfung	20 min	Deutsch
WZ1888	Spezielle Themen der Philosophie der Natur und der Landschaft: Ästhetiktheorie, Umweltethik, Wissenschafts-theorie der Ökologie	SPJ	1. oder 2. (WiSe oder SoSe)	2 S 1 PJ	5	Projektarbeit	-	Deutsch
WZ4229	Entwicklung und Anwendung ökologischer Simulationsmodelle	VÜ	1. (WiSe)	1 V 2 Ü	5	Bericht	-	Deutsch
WZ6109	Theorie und Methoden der Landschaftsplanung	VÜ	2. (SoSe)	2 V 2 Ü	5	Mündliche Prüfung	30 min	Deutsch
WZ6300	Ökosystemmanagement und angewandte Renaturierungsökologie	PJ	1. (WiSe)	4 PJ	5	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	-	Deutsch und Englisch
WZ6312	Landnutzungsgeschichte Mitteleuropas	VÜ	1., 2. (WiSe und SoSe)	2 V 2 Ü	5	Mündliche Prüfung	30 min	Deutsch
WZ6313	Spezielle Fragen der Landschaftsentwicklung	s	2. (SoSe)	3 S	5	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	-	Deutsch
WZ6419	Indikatoren und Umweltmonitoring	VÜ	1. (WiSe)	2 V 4 Ü	7	Mündliche Prüfung	30 min	Deutsch

#### Wahlmodule II - Naturschutz:

Kennung	Modulbezeichnung	Lehr- form	Semester	sws	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
WZ2394	Fisheries Management	VÜ	1. (WiSe)	2 V 2 Ü	5	Klausur	60 min	Englisch
WZ2573	Spezielle Fragen des Naturschutzes	VS	1. (WiSe)	2 V 2 S	5	Klausur	60 min	Deutsch
WZ2577	Funktionelle Diversität einheimischer Tiere	ÜE	1., 2. (WiSe und SoSe)	2 Ü 2 EX	5	Klausur, Bericht (Studien- leistung)	60 min	Deutsch
WZ2673	Grundlagen Ökologie und Schutz von Gewässersystemen	vs	2. (SoSe)	2 V 2 S	5	Mündliche Prüfung	30 min	Deutsch und Englisch
WZ4021	Naturschutzbiologie und - grundlagen	VÜ	1. (WiSe)	2 V 2 Ü	5	Klausur	60 min	Deutsch
WZ4197	Protected Areas Biodiversity and Management	V	2. (SoSe)	2 V 2 V	5	Klausur	90 min	Englisch
WZ6128	Populationsbiologie der Pflanzen	VS	1. (WiSe)	2 V 2 S	5	Mündliche Prüfung	20 min	Deutsch und Englisch
WZ6307	Spezielle Renaturierungsökologie	VE	2. (SoSe)	2 V 3 E	5	Mündliche Prüfung	20 min	Englisch (Deutsch optional)
WZ6326	Experimentelle Renaturierungsökologie	V	2. (SoSe)	4 V	5	Mündliche Prüfung	20 min	Englisch (Deutsch optional)
WZ6340	Ökologischer Feldkurs für Fortgeschrittene	Ü	2. (SoSe)	6 Ü	5	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	-	Deutsch und Englisch
WZ6423	Forum Naturschutz	VÜ	1. (WiSe)	2 V 1 Ü	5	Präsentation		Deutsch und Englisch

#### Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; PJ = Projekt; S = Seminar; E = Exkursion, K = Kolloquium;

### Creditbilanz der jeweiligen Semester:

Semester	Credits Pflichtmodule	Credits Wahlmodule	Credits Master's Thesis	Gesamt- Credits	Anzahl der Prüfungen
1	17,5 (15)	12,5 (15)		30	4
2	12,5 (15)	17,5 (15)		30	6
3	30			30	1
4			30	30	2

Falls Module sich über zwei Semester erstrecken und mit Teilprüfungen abgeprüft werden, bitte den jeweiligen Workload des Semesters in Klammern () angeben.

\*In der Übergangsphase der Schooltransition können sich die Modulnummern ändern; die alten und neuen Modulnummern werden in TUMonline (auf der Webseite des Studiengangs) nebeneinander aufgelistet.

### Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung, den Master-Teilzeitstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung (50%) sowie den Master-Teilzeitstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung (66%) an der Technischen Universität München

#### 1. Zweck des Verfahrens

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung, den Master-Teilzeitstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung (50%) sowie den Master-Teilzeitstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung (66%) setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerberinnen bzw. Bewerber sollen dem Berufsfeld Naturschutz und Landschaftsplanung entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise sowie eigenständige Arbeit an individuellen Projekten,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in den Studiengängen Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung, (Landschafts-)Ökologie, Biologie (mit Schwerpunkt Organismisch/Naturschutz) oder vergleichbaren Studiengängen,
- 1.3 wissenschaftsorientiertes Interesse an Problemstellungen der Landschaftsplanung, Ökologie und des Naturschutzes.

#### 2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die TUM School of Life Sciences durchgeführt.
- 2.2 Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.4 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
- 2.3.1 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) im Umfang von mindestens 140 Credits beigefügt werden; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine aus dem Transcript of Records abgeleitete Curricularanalyse ist im Rahmen des online-Bewerbungsverfahrens auszufüllen und mit zu den Bewerbungsunterlagen hochzuladen,
- 2.3.4 eine schriftliche Begründung von maximal zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Naturschutz und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder die Bewerberinnen darlegen, aufgrund welchen spezifischen Begabungen und Interessen sie sich für den Masterstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung an der besonders Technischen Universität München geeignet halten; die Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.5 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

#### 3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. ²Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2. Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 <sup>1</sup>Die Kommission zum Eignungsverfahren besteht aus fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied der Academic Program Director ist. <sup>2</sup>Die anderen vier Mitglieder werden durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Prodekan Studium und Lehre aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der School of Life Sciences bestellt; für jedes der vier Mitglieder wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. 3Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne des BayHSchPG sein. 4Die Fachschaft hat das Recht, einen studentischen Vertreter oder eine studentische Vertreterin zu benennen, der oder die in der Kommission beratend mitwirkt. <sup>5</sup>Den Vorsitz der Kommission führt der Academic Program Director. <sup>6</sup>Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. 7Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>8</sup>Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. <sup>9</sup>Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann der Academic Program Director anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. 10 Das Campus Office unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Campus Office die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note sowie die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl, sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerbern und Bewerberinnen.
- 3.3 ¹Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der School of Life Sciences. ²Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne des BayHSchPG sein. ³Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2.Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden

### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

#### 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens
- 5.1.1 <sup>1</sup>Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewertet, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

#### a) Fachliche Qualifikation

<sup>1</sup>Die curriculare Analyse der vorhandenen Fachkenntnisse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. <sup>2</sup>Sie orientiert sich an den folgenden aufgelisteten elementaren Fächergruppen:

Kernkompetenzen (maximal 80 Credits, je Kategorie maximal 30 Credits):

- A) Landschaftsplanung
  - B) Landschaftsplanung (Projekte) (eigenständig durchgeführte Projekte anhand individueller Fragestellungen)
  - C) Landschaftsökologie/Naturschutz
  - D) Vegetations- und Renaturierungsökologie

Weitere Kompetenzen (max. 60 Credits, je Kategorie maximal 30 Credits):

- A) Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung
- B) Landschaftsarchitektur (Projekte) (eigenständig durchgeführte Projekte anhand individueller Fragestellungen)
- C) Formenkenntnisse (Flora/Fauna/Habitatypen)
- D) Feldkurse, Exkursionen
- E) Praktikum in Landschaftsplanung, -architektur oder -ökologie

<sup>3</sup>Werden mehr als die geforderten Credits angegeben, werden die am besten bewerteten Module berücksichtigt. <sup>4</sup>Die Credits der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) werden summiert und mit 0,5 multipliziert. <sup>5</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet. <sup>6</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>7</sup>Die Maximalpunktezahl beträgt 70.

#### b) Abschlussnote

<sup>1</sup>Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen der für die fachliche Qualifikation nach 5.1.1 a) von der Auswahlkommission berücksichtigten Module errechnete Schnitt besser als 2,5 ist, wird ein Punkt vergeben. <sup>2</sup>Die Maximalpunktezahl beträgt 15. <sup>3</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>4</sup>Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. <sup>5</sup>Die Bewerber oder Bewerberinnen haben die Kompetenzen im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. <sup>6</sup>Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. <sup>7</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>8</sup>Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### c) Begründungsschreiben

<sup>1</sup>Die schriftliche Begründung wird von der Auswahlkommission auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. besondere Leistungsbereitschaft:

Der Bewerber oder die Bewerberin verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z.B. studiengangspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. Nr. 2.3.3);

besondere Eignung:

Strukturierte Darstellung des Zusammenhangs zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs.

<sup>3</sup>Die beiden Auswahlkommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der beiden Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. <sup>4</sup>Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. <sup>5</sup>Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. <sup>6</sup>Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

- 5.1.3 ¹Wer mindestens 81 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Auswahlkommission als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr erfolgreich abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.
- 5.1.4 Wer weniger als 50 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.
- 5.2. Zweite Stufe des Eignungsverfahrens
- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet. ³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁶Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.
- 5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:
  - 1. besondere Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung gemäß der unter Nr. 2.3.3 für die Beurteilung des Begründungsschreibens genannten Kriterien: Das Leistungsniveau des Vorabschlusses wurde generell oder in Bezug auf die gewählte Fachrichtung deutlich überschritten:
    - ist im Lebenslauf eine besondere Zielstrebigkeit nachgewiesen (z.B. fachlich einschlägige zusätzliche Praktika, Bezug bisheriger Berufstätigkeit zum Studiengang)?
  - 2. Verständnis für Fragestellungen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung: grundlagen- und anwendungsbezogene Fragen aus den in Nr. 1.2 und 5.1.1 a) genannten Fächergruppen;
    Methodenkompetenz, wissenschaftliche Fragestellungen können kompetent beantwortet
    - Methodenkompetenz, wissenschaftliche Fragestellungen können kompetent beantwortet werden, bzw. einschlägige Möglichkeiten, Lösungen zu finden, sind bekannt (Literaturrecherche etc.)
  - 3. Kommunikationsfähigkeit:
    - klare, flüssige und im Stil der Situation angemessen dargestellte und erörterte Sachverhalte;
    - eigene Gedanken und Meinungen werden präzise ausgedrückt und im Gespräch auch umfangreichere Antworten strukturiert aufgebaut;
    - Fragen zum Erststudium bzw. dem Schwerpunkt werden terminologisch exakt und trotzdem verständlich beantwortet;
    - Aussagen werden durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründet;
    - Fragen zu wissenschaftlichen Themen bzw. zu eigenen Kompetenzen und Erwartungen werden mühelos verstanden oder wenn nötig durch Rückfrage geklärt.

<sup>4</sup>Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. <sup>5</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>6</sup>Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 ¹Das Eignungsgespräch wird von der Auswahlkommission durchgeführt. ²Die Auswahlkommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte. ³Jedes der Auswahlkommissionsmitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 40 fest, wobei 0 das schlechteste und 40 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Jeder

Schwerpunkt wird dabei unabhängig von den anderen Schwerpunkten mit 0 bis 10 Punkten bewertet. <sup>5</sup>Die Punktzahl ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen, wobei Schwerpunkt 2 (Verständnis für Fragestellungen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung) doppelt gewertet wird. <sup>6</sup>Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. <sup>7</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 80.

5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie aus 5.1.1 a) (fachliche Qualifikation) und 5.1.1 b) (Abschlussnote). ²Wer 115 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ³Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von weniger als 115 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

#### 5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

<sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

#### 6. Dokumentation

<sup>1</sup>Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. <sup>2</sup>Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

#### 7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.